



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Verkündet am 8. Mai 2007
Pia
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

3 K 12/07.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der [REDACTED] geb. am [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch die Betreuerin [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Florentine Heiber, Wetterauer Straße 23,
42897 Remscheid, Gz.: 38/07 ti/N,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsident des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: [REDACTED]

Beklagte,

wegen Asylrecht (Ghana)

hat

die 3. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 8. Mai 2007

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Timmermann
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat,
wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
27. Dezember 2006 zu Ziffer 4. (soweit darin die Ab-
schiebung nach Ghana angedroht ist) und der entge-
genstehenden Feststellungen zu Ziffer 3. des
Bescheides verpflichtet, festzustellen, dass in der
Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60
Abs. 7 AufenthG bezüglich Ghana vorliegen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt
die Klägerin.

Tatbestand:

Die am [REDACTED] geborene Klägerin reiste nach ihren Angaben am
30. September 2005 von Afrika aus mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik
Deutschland ein. Am nächsten Tag wurde sie bei einer Polizeikontrolle in der Antoni-
usstraße in Aachen (Prostituiertenstraße) aufgegriffen und in ein Kinderheim ge-
bracht. Danach wurde sie unter Vormundschaft gestellt.

Am 12. Dezember 2005 beantragte sie bei der Beklagten ihre Anerkennung als Asyl-
berechtigte und trug in ihrer in Englisch geführten Anhörung vom 5. Januar 2006 vor:
Sie sei in Freetown/Sierra Leone geboren. An ihre früh verstorbene Mutter habe sie

keine Er
Tode dr
sei sie
habe
andr
De
hr
:

keine Erinnerung; Geschwister und andere Verwandte habe sie nicht. Nach dem Tode des Vaters im Jahre 2001 habe sie bei anderen Leuten gelebt. Im Jahr 2003 sei sie zurück in das Haus gebracht worden, wo sie mit einem anderen Mann gelebt habe, der ... genannt worden sei. Nach dessen Tode hätten zunächst andere Leute sich um sie gekümmert. Eine Bekannte von ... habe sie nach Deutschland gebracht. Diese habe ihr erzählt, dass sie in Europa eine Schwester habe, die mit einem weißen Mann verheiratet sei, und bei denen sie als Babysitterin arbeiten könne. Sie sei jedoch in das ... nach Aachen gebracht worden, wo man sie allein gelassen habe. Sie habe geweint und nun erfahren, dass sie zu Prostituierten geführt worden sei. Am nächsten Tag sei dann die Polizei gekommen.

Nachdem der Klägerin vorgehalten wurde, sie komme aus Nigeria, versicherte diese mehrmals sie stamme aus Sierra Leone.

Das Bundesamt ließ anschließend ein Sprachanalyseverfahren durchführen, das im Gutachten vom 5. Juni 2006 zu dem Ergebnis kam, die Untersuchung spreche deutlich gegen eine Herkunft der Klägerin aus Sierra Leone. Mit Sicherheit stamme die Klägerin aus Westafrika, wahrscheinlich aus Ghana, weniger wahrscheinlich aus Nigeria.

Mit Bescheid vom 27. Dezember 2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag der Klägerin als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) offensichtlich nicht sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihr die Abschiebung nach Ghana oder in ein anderes Land, in das sie einreisen dürfe oder das zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, an.

Die Klägerin hat am 4. Januar 2007 Klage erhoben. Sie trägt vor: Ihre Angaben beim Bundesamt seien zutreffend. Sie stamme aus Sierra Leone. Sie fürchte nach ihrer Rückkehr der Zwangsprostitution zugeführt zu werden. Sie sei offensichtlich von unbekanntem Menschenhändlern nach Europa gebracht worden, um hier der Prosti-

tution nachgehen zu müssen. Sie könne nicht in ihr Heimatland zurückkehren, weil sie dort den früher erlittenen Gefahren erneut ausgesetzt werde.

Die Klägerin hat ein Gutachten des Facharztes für Innere Medizin und Arztes für Psychotherapeutische Medizin Dr. Gierlichs vom 20. April 2007 vorgelegt, wonach aufgrund zweier ausführlicher Vernehmungen der Klägerin der Gutachter zu dem Ergebnis kommt, dass bei der Klägerin Angststörungen, Traumatisierung und Depressionen vorliegen. Die Klägerin habe schlimme, frauenbezogene Erlebnisse hinter sich, über die sie nicht in Einzelheiten berichten könne.

Die Klägerin beantragt in der mündlichen Verhandlung unter Rücknahme der Klage im Übrigen,

unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 27. Dezember 2006 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in ihrer Person ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Die aufrechterhaltene Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klär
§ 60
27. D
ten (

Nä
s
,

)

11

kehren, weil

ztes für
vonach

dem
und
sse

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 27. Dezember 2006 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von einer Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige Gefahr droht der Klägerin im Falle einer Abschiebung nach Ghana. Dabei ist für die Kammer nicht entscheidungserheblich, ob die Klägerin aus Ghana oder aus Sierra Leone stammt.

Zum einen kann die Kammer Abschiebungshindernisse nur in Bezug auf Ghana prüfen, da die Klägerin nach der angefochtenen Abschiebungsandrohung in dieses Land abgeschoben werden soll. Wird nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in der Abschiebungsandrohung von der Angabe eines Zielstaates abzusehen,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 25. Juli 2000 - 9 C 42.99 -, Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 111, 343,

sind Abschiebungsverbote hinsichtlich des Staates zu prüfen, in dem die Abschiebung ausdrücklich angedroht worden ist, ohne dass es auf die Möglichkeit eines Abschiebungserfolges dorthin oder auf die Frage der Staatsangehörigkeit ankommt,

vgl. - wenn auch noch zu Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG ergangen -: BVerwG, Beschluss vom 1. September 1998 - 1 B 41.48 -, Informationsbrief Ausländerrecht (InfAuslR) 1999, 73; Urteil vom 4. Dezember 2001 - 1 C 11.01 -, BVerwGE 115, 267 = Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2002, 838 = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2002, 855; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 19. März 1998 - 18 B 2284/96 -, Ausländer- und Asylrechtlicher Rechtsprechungsdienst (AuAS) 1998, 160; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 6. Februar 1998 - 11 A 10716/97 -, AuAS 1998, 154; andere Ansicht wohl für den Fall des Fehlens jeglichen Bezugs zum Zielstaat: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Dezember 1995 - 1 S 1345/95 -, Juris.

Zum anderen ist die Kammer davon überzeugt, dass die Klägerin in ihrem Heimatland, sei es Sierra Leone oder Ghana, schlimme kinder- und frauenbezogene Gewalttätigkeiten erlitten hat, unter denen sie noch heute leidet und die unabhängig davon, ob sie aus Sierra Leone oder Ghana stammt, eine Überführung nach Ghana nicht zulassen. Sollten die Angaben der Klägerin über ihre Herkunft aus Sierra Leone nicht zutreffen, so kann daraus nicht geschlossen werden, dass auch ihre übrigen Angaben unglaubhaft sind. Denn die Kammer ist davon überzeugt, dass in diesem Falle die erwachsenen Personen, die sie nach Deutschland geschleust haben, ihr aufgegeben haben zu behaupten, aus Sierra Leone zu kommen, weil für Asylbewerber aus diesem Land die Chancen auf Anerkennung als Asylberechtigte größer sind als für Ghanaer. Auf eine solche Motivation wäre die damals 15-jährige Klägerin niemals von sich aus gekommen. Ihre sonstigen eigenen Berichte sind daher nicht deshalb als unglaubwürdig anzusehen, weil Zweifel an den Angaben über ihr Herkunftsland bestehen, die ihr von anderen aufoktroziert worden sind.

In Auswertung der hier vorliegenden Erkenntnismittel sowie der Aussagen der Klägerin und der gutachterlichen Feststellungen des Dr. Gierlichs geht die Kammer auch unter Berücksichtigung, dass Ghana ein sicherer Herkunftsstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. § 29 a Abs. 1 und 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ist, auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles davon aus, dass die jetzt 16-jährige Klägerin in Ghana in die extreme Gefahr gerät, mangels jeglicher ausreichender Lebensgrundlage ein menschenunwürdiges Leben zu führen. In der Person der alleinstehenden, kindlichen Klägerin liegen besondere Erlebnisse und Krankheitssymptome vor, die eine abweichende Beurteilung vom Regelfall rechtfertigen. Besonders ungünstige Bedingungen, die die Betroffene deutlich von anderen abgelehnten Asylbewerbern unterscheidet, sind im Fall der Klägerin erkennbar vorhanden. Sie hat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dargelegt, dass eine konkrete individuelle Gefährdung im Fall ihrer Abschiebung nach Ghana alsbald besteht.

Nach der ausführlichen und behutsamen Vernehmung der Klägerin durch den Gutachter Dr. Gierlichs am 15. Februar und 20. April 2007 hat die Klägerin erstmals ausführlich über ihre Kindheit berichtet. Dabei fiel auf, dass sie bei diesen Schilderungen unsicher war, offensichtlich einige Dinge verschwieg und versuchte, weitere

Fragen al
heit vers
ablenk
fahru
Trär
ge
s:

rem Heimat-
ogene Ge-
abhängig
h Ghana
a Leone
brigen
sem
ihr

Fragen abzuwehren. Sie wirkte dann ängstlich, abwehrend; ihre zunehmende Offenheit verschwand und sie verschloss sich, war latent sogar abwehrbereit. Auch nach ablenkenden Gesprächsthemen reagierte sie, wenn das Gespräch auf intime Erfahrungen zurückgeführt wurde, übergangslos mit Anspannung, Stresszeichen und Tränen. Das weitere Gespräch ergab mit viel Betroffenheit angedeutete Erfahrungen geschlechtsspezifischer Gewalt vor der Flucht, über die die Klägerin nicht weiter sprechen wollte, weil sie sich sonst schutzlos fühle und Angst habe, angreifbar zu werden. Der behutsam vorgehende Gutachter hat die weiteren Aussagen der Klägerin zu ihrem Schutze im Einzelnen nicht weiter wiedergegeben. Der Gutachter hat im Gegensatz zu vielen anderen Gutachtern die Aussage der zu untersuchenden Person nicht als wahr unterstellt, sondern nachvollziehbar dargelegt, dass und warum die Aussage der untersuchten Person glaubhaft ist. Auf dieser Grundlage ist seiner fachlichen Beurteilung zu folgen.

Die Klägerin berichtete, sie leide unter ständigen Ängsten, könne schlecht einschlafen, leide unter Schlafmangel und könne sich oft schlecht konzentrieren. Sie träume vom Sarg und von einer (des Vaters?) Hand und sei sehr unglücklich. Bereits die Hausärztin hatte sie wegen psychischer Auffälligkeiten in die kinderpsychiatrische Ambulanz der Uniklinik Aachen überwiesen.

Nach den weiteren Ausführungen des Gutachters ist davon auszugehen, dass bei der Klägerin der sehr frühe Verlust der Mutter und der frühe Tod des Vaters sowie die anschließenden wechselnden Aufenthalte bei unstabilen Bezugspersonen zum Fehlen der inneren Stabilität geführt haben. Außerdem müsse die Klägerin negative Erfahrungen gemacht haben, da sie zwar zunächst von Schlägen berichtete, dann aber auf Andeutungen erfahrener geschlechtsspezifischer Gewalt stark reagierte. Hierzu passe sehr gut, dass sie über die Zeit nach dem Tod von I . . . ausweichend, oberflächlich, offensichtlich nicht authentisch und mit ängstlich unsicheren Augen berichtete. Sie versuchte, gedankliche Annäherungen über diese Zeit zu vermeiden. Sie habe sicher Gewalterfahrungen gemacht; denn sie zeige die typische Teilnahmslosigkeit und Zurückgezogenheit von Menschen die entsprechende negative Erfahrungen gemacht haben. Der Gutachter hielt es für hoch problematisch, genauer nachzufragen, was sie erlebt habe, um sie nicht erneut zu schädigen und in ihrer inneren unsicheren Struktur zu belasten. Es sei daher mit hoher Wahrschein-

lichkeit davon auszugehen, dass die Klägerin geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen vor ihrer Flucht gemacht habe; dies stelle eine schwere Traumatisierung in einem hoch vulnerablen Alter dar. Die Klägerin zeige auch Symptome der Traumatisierung, ihre Störung könne als so genannte "partielle PTSD" oder als vollständige leichte PTSD eingeordnet werden, da alle Kriterien (A-E), wenn auch in leichterer Form, nachweisbar seien. Sie leide unter generalisierter Angststörung, Panikstörung und leichten depressiven Episoden. Sie sei deutlich eingeschränkt belastbar. Sie habe kaum Bewältigungsstrategien für schwierige Lebenssituationen gelernt, wenig Selbstbewusstsein und Stabilität. Sie habe kaum stabile innere Strukturen aufgebaut, empfinde keine innere "Heimat". Die jetzt 16-jährige Jugendliche sei psychisch krank, körperlich und psychisch retardiert und sicher nicht altersentsprechend belastbar. Sie benötige eine klare Bezugsperson, Betreuung und Hilfe bei der Alltagsbewältigung. Sie müsse lernen, in sozialen Bezügen Grundvertrauen zu entwickeln und benötige eine sichere Umgebung mit einer sozialen Infrastruktur, an die sie sich wenden könne. Sie könne noch nicht allein leben, ohne in ihrer weiteren notwendigen Entwicklung erheblich gefährdet zu sein. Nach einer Rückführung wären die haltgebenden Bezüge, die sie in Deutschland erfahre und die begännen ihr allmählich Sicherheitsgefühle zu entwickeln, abgebrochen und es wäre in einem fremden Land ohne ausreichende haltgebende Strukturen, auch wenn in dem Land eine gewisse Stabilität herrschen sollte, nicht damit zu rechnen, dass sie altersentsprechende Fähigkeiten entwickle. Ihre Bewältigungsfähigkeiten dürfte kognitiv denen von 13-14-Jährigen entsprechen, wobei gesunde 13-14-jährige Mädchen stabilere Persönlichkeiten aufweisen.

Das Gericht nimmt von der Einschätzung der Klägerin als gesundes fast 17-jähriges Mädchen in seinem Beschluss vom 7. Februar 2007 - 3 L 34/07.A - Abstand und folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachters Dr. Gierlichs, denen die Beklagte nicht entgegengetreten ist. Dieses Gutachten beruht auf einer sorgfältigen Exploration und weist die Erlebnisweise der Klägerin in einführender Beurteilung ihres Zustandes auf, wie sie nur in der Psychiatrie und der Psychotherapie in der Arzt-Patienten-Beziehung verlässlich aufgezeigt werden kann. In der jetzigen Situation bestände für die 16-jährige, alleinstehende Klägerin, der nicht die in Afrika übliche Großfamilie zur Seite steht, die erhebliche Gefahr, ohne die Akzeptanz und Unterstützung von Familienangehörigen mit den besonders starken Belastungen ein

Leben u
Prostitu
starker

Dan
d'lv
hilf
sc

f

Leben unterhalb des wirtschaftlichen Existenzminimums führen zu müssen und in die Prostitution getrieben zu werden. Denn Kinderhandel wird auch in Ghana in einem starken Umfang betrieben,

vgl. Lagebericht Ghana vom 19. November 2005 (Stand: Oktober 2005).

Danach werden Kinder innerhalb Ghanas, aber auch ins Ausland (vor allem Cote d'Ivoire, Togo, Nigeria, angeblich auch nach Europa und in die USA) als Haushaltshilfen, Bau-Handlanger, Landwirtschaftsarbeiter und Prostituierte verkauft. Umschlagplätze sind die größeren Städte (vor allem Accra und Kumasi).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und 2 VwGO. Das Unterliegen der Beklagten ist geringfügig, so dass die Kammer die Regelung des § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO angewandt hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit dieses Urteil hinsichtlich der Einstellung und der Kostenentscheidung auf der teilweisen Rücknahme der Klage beruht, ist es unanfechtbar.

Im Übrigen kann gegen dieses Urteil innerhalb von ^{1.6.07} zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Bei der Antragstellung und der Antragsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vertretung kann auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes erfolgen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder